

Produktinformationsblatt zur Vertrauensschadenversicherung für DB-Agenturen (Gemäß § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung - VVG-InfoV)

Die nachfolgenden Punkte sollen einen Überblick über den Versicherungsschutz geben. Der Inhalt ist nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Allgemeinen Bedingungen, dem Versicherungsvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Vertrauensschadenversicherung

2. Beschreibung des versicherten Risikos

Die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA - nachfolgend „Euler Hermes“ genannt - ersetzt Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen unmittelbar zugefügt werden. Übernommen werden z. B. Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug (einschließlich Computerbetrug), Untreue oder sonstige vorsätzliche Handlungen.

Bezüglich der im Versicherungsschein namentlich aufgeführten sicherheitspflichtigen Personen besteht ausschließlich Versicherungsschutz zugunsten der DB Vertrieb GmbH. Die DB Vertrieb GmbH erhält eine Kopie des Versicherungsscheins. Euler Hermes ist verpflichtet, die DB Vertrieb GmbH von allen in Bezug auf das Versicherungsverhältnis von oder gegenüber Euler Hermes abgegebenen Erklärungen (z. B. Mahnungen, Kündigung) zu informieren, anderenfalls solche Erklärungen der DB Vertrieb GmbH gegenüber nicht wirken.

Bei in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen DB-Agentur setzt die Versicherung die persönliche Haftung der Organe aufgrund einer Bürgschaftserklärung gegenüber der DB Vertrieb GmbH voraus.

Bezüglich der Schäden an Werten der DB Vertrieb GmbH entstehenden Entschädigungsansprüche ist Euler Hermes unwiderruflich Zahlungsauftrag an die Order der DB Vertrieb GmbH erteilt. Entschädigungsansprüche aus Schäden an DB Vertrieb GmbH-Werten werden vor sonstigen Entschädigungsansprüchen des Versicherungsnehmers erfüllt.

Eine Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzverpflichtung (§ 1 Absatz 3 ABV-08).

3. Prämie und Fälligkeit

Die Prämie errechnet sich nach dem versicherten Risiko, insbesondere nach der Höhe der Versicherungssumme und der Anzahl der in die Versicherung einbezogenen Personen (Vertrauensperson).

Die Prämie wird pro Jahr berechnet und gilt für das im Versicherungsschein bzw. in der Rechnung genannte Versicherungsjahr. Die erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsschein fällig. Aufgrund der pauschalen Berechnung haben unterjährige Veränderungen der Anzahl der Vertrauenspersonen keine Relevanz für die Jahresprämie.

4. Leistungs- und Risikoausschlüsse

Nicht ersetzt werden z. B. Schäden,

- die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen (im Sinne der Vertrauensschadenversicherung) begangen haben,
- die zwar während der Laufzeit des Vertrages verursacht werden, jedoch erst später als 2 Jahre nach Vertragsbeendigung angezeigt werden,
- mittelbare Schäden (wie z. B. entgangener Gewinn).

5. Obliegenheiten bei Vertragsabschluss

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Fragen von Euler Hermes sind vollständig zu beantworten. Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

6. Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages und bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat Euler Hermes unverzüglich über drohende Schäden und über einen eingetretenen Schadenfall zu informieren.

Auf Anforderung von Euler Hermes hat der Versicherungsnehmer die Anzahl der Vertrauenspersonen zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden.

7. Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Die Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten gefährdet den Versicherungsschutz.

8. Hinweis zur Laufzeit sowie zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zu seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt werden.